

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 171/94

BESCHLUSS

vom

14. Dezember 1995

in dem Rechtsstreit

Rosa T[REDACTED],
M[REDACTED] Straße [REDACTED], K[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] jun.
als amtlich bestellter Abwickler -

g e g e n

Karl D[REDACTED],
Hs.Nr. [REDACTED], T[REDACTED] a.d. P[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 14. Dezember 1995
beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz wird auf 923.909 DM festge-
setzt.

G r ü n d e

Im Revisionsverfahren hat die Klägerin ihren Klagean-
spruch auf Rückübereignung des vom Beklagten ersteigerten
Grundstücks Zug um Zug gegen Erstattung des Versteigerungser-
löses - anders als in den Vorinstanzen - nicht mehr dar-
auf gestützt, daß der Beklagte zugesagt habe, der Klägerin
das Grundstück nach der Ersteigerung zu übereignen. Deswe-
gen kann hier dahinstehen, wie der Streitwert für eine sol-
che Klage auf Vertragserfüllung zu bemessen wäre. Die Revi-
sion hat den Klageanspruch nur noch auf eine vorvertragli-
che, vertragliche und deliktische Schadenersatzpflicht des
Beklagten gegründet. Der Ersatzanspruch war auf Herstellung
des Zustandes gerichtet, der ohne das behauptete Schadens-
ereignis bestanden hätte (§ 249 BGB); damit hatte dieser
Anspruch - gemäß dem Klageantrag - auch zum Inhalt, daß mit
einer Rückübereignung des Grundstücks zugleich die Erlös-
zahlung des Beklagten auszugleichen war. Danach umfaßte das

- 3 -

Interesse der Klägerin an ihrem Schadenersatzanspruch den Wert des Grundstücks in Höhe von 2.913.909 DM abzüglich des Versteigerungserlöses von 1.990.000 DM (vgl. BGH, Beschl. v. 7. März 1985 - III ZR 155/84, Kost Rsp ZPO § 3 Nr. 745, zum Streitwert für eine Klage auf Wiedereinräumung des früheren Rechtszustandes).

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)